







Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss

Presseerklärung zur Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19. Oktober 2017

G-BA beschließt Vorbeugung von Zahnerkrankungen bei Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung: Patientenvertretung kritisiert verbleibende Lücken

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in der heutigen Plenumssitzung Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen für Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung beschlossen. Damit wurden lediglich die Mindestvorgaben des Gesetzgebers umgesetzt. Die Patientenvertretung konnte ihre Forderungen nach bedarfsgerechter Zahnreinigung und Information der Versicherten durch die Krankenkassen nicht durchsetzen.

Viele gesetzliche Krankenkassen bezuschussen die professionelle Zahnreinigung. Eine Maßnahme, die erwiesenermaßen bei jungen, gesunden Menschen vollkommen nutzlos ist. Eine teure Werbemaßnahme für die Kasse im Kampf um junge, gesunde Versicherte, die aus den Beiträgen aller bezahlt werden. Völlig anders ist der Bedarf von Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung. An diesen Menschen, die wegen geistiger oder körperlicher Einschränkungen kaum zur selbstständigen Reinigung ihrer Zähne in der Lage sind, wird aber gespart.

Die Patientenvertretung hatte in Übereinstimmung mit zahnmedizinischen Fachgesellschaften gefordert, diesem Personenkreis bei zahnmedizinischem Bedarf bis zu vier Mal im Jahr eine umfassende Reinigung zukommen zu lassen. Der heutige Beschluss des G-BA lautet anders: Lediglich zweimaliges Entfernen des Zahnsteines wird dieser Patientengruppe zugebilligt. Damit werden die gesetzlichen Minimalforderungen gerade erfüllt und so Kosten gespart.

"Es freut uns ja, dass der Gesetzgeber durch den §22a SGB V die Verhütung von Zahnkrankheiten bei Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung in das SGB V aufgenommen hat. Vom G-BA hätten wir allerdings in der Umsetzung mehr erwartet", sagt Gregor Bornes, Sprecher der Patientenvertretung im Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung.

Auch der Forderung der Patientenvertretung nach einer den Fähigkeiten der Anspruchsberechtigten angepassten Information zu den neuen Versorgungsmöglichkeiten wurde nicht entsprochen. Wenn Anspruchsberechtigte nicht wissen, dass sie einen Anspruch haben, können sie das Angebot nicht einfordern. Vor allem den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV SV) sieht die Patientenvertretung hier in der Pflicht. Die Krankenkassen müssen ihre Versicherten über neue Leistungen informieren. "Informationen in den Mitgliederzeitschriften der Kassen erreichen aber die Menschen eher nicht. Viele Anspruchsberechtigte benötigen eine auf sie zugeschnittene Information.", so Bornes.

Der GKV SV musste erst vom Kompromissvorschlag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) überzeugt werden. Diese hatte vorgeschlagen, dass der G-BA ein Merkblatt zur Richtlinie erstellt.

"Wir bitten alle engagierten Einzel- Krankenkassen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Pflegeeinrichtungen und Betroffenenverbände aus eigenem Antrieb Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung und Angehörige auf die neuen Möglichkeiten hinzuweisen", so Bornes.

Kontakt:

Gregor Bornes,

c/o gesundheitsladen köln e.V., Steinkopfstr.2, 51065 Köln,

Tel: 0221 276 29 60

Die Patientenvertretung im G-BA besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der vier maßgeblichen Patientenorganisationen entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung:

- · Deutscher Behindertenrat,
- Bundesarbeitsgemeinschaft PatientInnenstellen und -initiativen,
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Die Patientenvertretung im G-BA kann mitberaten und Anträge stellen, hat aber kein Stimmrecht.